



Marktgemeindeamt Lavamünd
9473 Lavamünd 65, Bezirk Wolfsberg/Kärnten
Homepage: www.lavamuend.at

Aktenzeichen
131-9/65/2025

Sachbearbeiter
Ing. Christian Plösch

Telefon
04356/2555-17

Datum
16.10.2025

Öffentliche Bekanntmachung einer Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Antrag der Billa Aktiengesellschaft, Industriezentrum NÖ-Süd, Straße 3, 2355 Wiener Neudorf für den Zu- und Umbau beim bestehenden Geschäftsgebäude in Pfarrdorf 101, 9473 Lavamünd auf dem Grundstück Nr. 414 der Katastralgemeinde 77117 Lavamünd.

Zur Behandlung dieses Ansuchen wird gemäß § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, i.d.g.F. eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung anberaumt. Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Treffpunkt: An Ort und Stelle
Pfarrdorf 101, 9473 Lavamünd

Datum: Montag, dem 03.11.2025 um 15:00 Uhr

Sie können selbst (persönlich) zur mündlichen Verhandlung kommen, an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der von Ihnen bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die von Ihnen bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut und voll handlungsfähig sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit der von Ihnen bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie neben Ihrem Namen.

Beteiligte können während der Amtsstunden in die Projektsunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Gemeindeamt, Abteilung Bauamt – 1. Stock

Zeit: Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und
Freitag von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die mündliche Verhandlung durch

- ◆ Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Lavamünd sowie
- ◆ elektronisch auf der Homepage der Marktgemeinde Lavamünd unter www.lavamuend.at

kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der zuletzt gültigen Fassung;

§ § 1, 6 und 16 der Kärntner Bauordnung - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 17/2025.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., verlieren in diesem Verfahren Beteiligte, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, ihre Stellung als Partei. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen zu erheben.

Freundliche Grüße
Der Bürgermeister:

Wolfgang Gallant e.h.

F.d.R.d.A.:



Christian Plösch



Angeschlagen am: 16. Okt. 2025 

Abgenommen am: